

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.11.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0880/12 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.12.2012	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	Empfehlung/Anhörung
12.12.2012	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.12.2012	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung)		

Grund der Vorlage

Umstellung der Finanzierung der Winterdienstkosten

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung) gemäß Anlage.
2. Die Verwaltung unterrichtet den Rat jährlich über die Kostenentwicklung beim Winterdienst

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07. Mai 2012 im Rahmen der Beratung des Haushaltsplans und des Haushaltssanierungsplanes beschlossen, den Hebesatz für die Grundsteuer B von 510 v. H. auf 600 v. H. und den Hebesatz für die Gewerbesteuer von 460 v. H. auf 490 v. H. anzuheben (vgl. Drucksache VO/0097/12). Die Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Jahre 2012 und 2013 vom 03.07.2012 wurde im Stadtboten Nr. 24/2012 vom 11.07.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Mit der vorgelegten Hebesatzsatzung wird die Finanzierung des Winterdienstes umgestellt. Zur Kompensation des Wegfalls der Winterdienstgebühr erhöht sich der Hebesatz für die Grundsteuer B mit Wirkung ab dem 01.01.2013 um weitere 20 Prozentpunkte auf 620 v.H.. Die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A bleiben unverändert .

In seiner Sitzung am 17. September 2012 hat der Rat (vgl. Drucksache VO/0581/12) der Verwaltung den Auftrag erteilt, die Umstellung der Finanzierung des Winterdienstes zum Jahreswechsel 2012/2013 durch Vorlage der entsprechenden Beschluss-Drucksachen vorzubereiten. Auf die Einzelheiten und Ausführungen in der bezeichneten Drucksache wird verwiesen. Dem Rat liegt in gleicher Sitzung mit der Drucksache VO/0871/12 die 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vor, die sämtliche die Winterdienstgebühr betreffenden Regelungen mit Wirkung ab dem 01.01.2013 entfallen lässt.

Das Straßenreinigungsgesetz stellt die Entscheidung, ob die Reinigungsleistungen nach dem Straßenreinigungsgesetz (Straßenreinigung und Winterwartung) im Wege einer Gebühr oder über eine Anhebung der Grundsteuer refinanziert werden, in das pflichtgemäße Ermessen der Gemeinde. Der Vorschlag für die Stadt Wuppertal geht dahin - wie in anderen Städten auch – lediglich die Winterdienstgebühr abzuschaffen und den damit einhergehenden Gebührenaufschlag durch eine Anhebung der Grundsteuer B zu kompensieren.

Dieses vor dem Hintergrund, dass die Winterdienstgebühr aufgrund des nur losen Zusammenhanges zwischen der Winterwartungsleistung einerseits und der Höhe der festgesetzten Gebühr andererseits in der Vergangenheit auf viel Kritik gestoßen ist. Ausgangspunkt sind folglich Gerechtigkeitsüberlegungen, die im Einzelnen bereits in der Drucksache VO/0581/12 beschrieben wurden. Der Aufwand für die Winterwartung soll künftig auf alle Grundstückseigentümer verteilt werden, da diese Leistungen auch allen Haushalten zugutekommen.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist der Wegfall von Verwaltungsaufwand, der mit der Kalkulation, Festsetzung und Beitreibung der Winterdienstgebühren einherging. Dieser Aufwand ist dem Gebührenzahler anteilig in Rechnung gestellt worden und kann künftig entfallen. Allein im Steueramt kann ca. ¼ Stelle eingespart werden.

Zur Bemessung des Hebesatzes ist ein Mittel der Kosten der vergangenen vier Jahre gewählt worden, da dieser Zeitraum mit sowohl milden Wintern als auch dem starken Winter im Jahr 2010 als repräsentativer Zeitraum anzusehen ist. Es ist nicht geplant, den Hebesatz – ähnlich wie bei einer Gebühr – jährlich neu festzusetzen. Die Umstellung auf eine Grundsteuerfinanzierung ist insofern ein Systemwechsel. Die Verpflichtung zur jährlichen Kalkulation besteht nur für Gebühren und nicht für Steuern. Ungeachtet dessen wird die Verwaltung dem Rat jährlich über die Kosten

im Zusammenhang mit dem Winterdienst berichten, um die Entwicklung transparent zu machen.

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele.

Kosten und Finanzierung

Durch die weitere Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 20 Prozentpunkte auf 620 v.H. werden Mehreinnahmen in Höhe von jährlich 2,3 Mio € erwartet. Hierdurch sollen die ausfallenden Winterdienstgebühren kompensiert werden.

Zeitplan

Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2013

Anlagen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung)